



MARKT
BERATZHAUSEN

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Beratzhausen (Kindertageseinrichtungengebührensatzung; KiTaGebS)

vom 25.06.2026

§ 1 Gebührenpflicht

Der Markt Beratzhausen erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (Kinderhort) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn aufgrund durch sie selbst oder in ihrem Auftrag gestellten Antrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wurde. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht i. S. von § 6 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils mit Beginn des Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum 5. des Folgemonats zu bezahlen.

- (3) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht für das Mittagessen entsteht mit der Anmeldung zum Essen.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeitkategorie).
- (2) Die Buchungszeitkategorie gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich der Markt Beratzhausen vor, die Gebühr aus der nächsthöheren Buchungszeitkategorie für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat (vgl. § 11 Abs. 5 KiTaS). Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeitkategorie nicht voll ausgenutzt wird. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehen der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeitkategorie können jeweils zum Monatsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Im Kinderhort wöchentlich ab 01.09.2026

bis 10 Stunden	€ 47,50
bis 15 Stunden	€ 73,50
bis 20 Stunden	€ 110,50
bis 25 Stunden	€ 147,00
bis 30 Stunden	€ 184,00
- (2) Die Gebühren der reinen Ferienbetreuung werden von der Verwaltung berechnet und Festgesetzt.
- (3) Der Gebührenerhebungszeitraum ist von September bis August des darauffolgenden Jahres.

§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Das Getränke- sowie das Spielgeld sind mit der Benutzungsgebühr für die gewählte Buchungszeitkategorie abgegolten.
- (2) Kinder im Kinderhort können am Mittagessen teilnehmen. Das Mittagessen wird durch einen externen Dienstleister an die jeweilige Einrichtung geliefert und über einen externen

Abrechnungsdienstleister abgerechnet. Alle externen Gebühren welche im Zusammenhang mit dem Mittagessen entstehen sind durch die Eltern zu tragen.

§ 8 Einzelfallregelung, Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) In begründeten Einzelfällen ist eine von dieser Gebührensatzung abweichende anderweitige sachgerechte Gebührenfestsetzung durch den Markt Beratzhausen möglich, wenn dadurch eine unbillige Gebührenerhebung vermieden werden kann.
- (2) Die Benutzungs- und sonst. Gebühren können auf Antrag im begründeten Einzelfall ermäßigt oder auch ganz erlassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Kindertagesstätten vom 27.06.2024 außer Kraft.

Beratzhausen, den 25.06.2026

Beer

1. Bürgermeister